

Anforderungen an SO.KFZ BUEROFZ

Die Technischen Prüfstellen wenden den nachstehenden Anforderungskatalog an ein „sonstiges Kraftfahrzeug Bürofahrzeug“ [SO.KFZ BUEROFZ] einheitlich an. Dabei werden die für den Einsatzbereich oder Verwendungszweck der Fahrzeugart wesentlichen Aspekte herangezogen :

- Ein Büro dient der Verrichtung von Schreib- und Verwaltungstätigkeiten.
- An diesen Arbeitsplätzen soll über längere Zeit gearbeitet werden, so daß arbeitsmedizinische und ergonomische Gesichtspunkte zu beachten sind.

Für ein SO.KFZ BUEROFZ ist demzufolge anzustreben, daß die Ausstattung den Sicherheitsregeln der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, ZH 1/ 535, entspricht, soweit dies für Fahrzeuge praktisch realisierbar ist.

Folgende **Minimalforderungen** sind an diese Fahrzeugart zu stellen :

1. Der Büroteil muss den überwiegenden Teil des Fahrzeugs ausmachen.
 2. Mindestabmessungen jeder Schreibtischfläche mindestens 100 x 60 cm.
 3. Schreibtische und Büromöbel müssen unter allen Fahr- und Betriebszuständen ausreichend befestigt bzw. standfest sein.
 4. Schubkästen und Türen müssen mit Auszugssperren versehen sein.
 5. Abrundungsradien an Schreibtischen und Büromöbeln mindestens 3 mm.
 6. Arbeitshöhe von Schreibtischen mindestens 65, höchstens 75 cm.
 7. Arbeitshöhe von Schreibmaschinentischen mindestens 58 cm; höchstens 68 cm
 8. Mindestabmessungen der Beinräume unter Schreibtischen und Schreibmaschinentischen: in der Tiefe 60 cm, in der Höhe 62 cm, in der Breite 58 cm (Einschränkungen siehe ZH 1/ 535, Abschnitt 4.1.8)
 9. Sitzgelegenheiten am Büro-Arbeitsplatz müssen höhenverstellbar, drehbar und kippsicher sein.
 10. Beleuchtungsstärke im Bereich des Arbeitsplatzes mindestens 600 Lux (800 bis 1200 Lux sind anzustreben, der Nachweis der Beleuchtungsstärke kann ggf. durch einen arbeitsmedizinischen Dienst oder die Berufsgenossenschaft erfolgen).
 11. Höhe über der Sitzfläche am Arbeitsplatz mindestens 1000 mm.
 12. Lichte Höhe im übrigen Büroraum des Fahrzeugs mindestens 1650 mm (siehe Abschnitt 2 der Anlage X zur StVZO).
 13. Standheizung mit einer für den Innenraum ausreichenden Heizleistung.
-